

AQ-01

Bestimmungen  
des  
Landes-  
Feuerwehrverbandes



LANDES-FEUERWEHRKOMMANDO FÜR TIROL  
INNSBRUCK  
WILHELM-GREIL-STRASSE 10

Bestimmungen  
des  
Landes-  
Feuerwehrverbandes



LANDES-FEUERWEHRKOMMANDO FÜR TIROL  
INNSBRUCK  
WILHELM-GREIL-STRASSE 10

## Dienstzeit bei der Feuerwehr

Die normale aktive Dienstzeit der Feuerwehrmänner ist mit Erreichung des 60. Lebensjahres beendet. Hernach kann der Feuerwehrmann in den Reservestand überstellt werden, sofern er auf eine 15jährige Feuerwehrdienstzeit zurückblicken kann.

Es wird erwartet, daß Reserve-Feuerwehrmänner mindestens einmal im Jahr an Veranstaltungen wie Hauptversammlungen oder sonstiger kameradschaftlicher Zusammenkünfte teilnehmen und damit ihre Zugehörigkeit zur Feuerwehr bekunden. Es ist jedoch nicht notwendig, daß sie in Uniform erscheinen.

## Regelung der Dienstgrade von Feuerwehrmitgliedern, welche aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind:

Laut Beschluß der 20. Landes-Feuerwehrausschußsitzung am 8. 10. 1954 können Feuerwehrkommandanten und höhere Feuerwehrfunktionäre, sofern sie mindestens 20 Jahre Mitglied einer Freiw. Feuerwehr bzw. eines Feuerwehrverbandes waren und in ehrenvoller Weise aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, ihre zuletzt innegehabten Dienststellungs- bzw. Rangabzeichen beibehalten unter der Voraussetzung, daß sie diese letzte Dienststellung mindestens 5 Jahre bekleidet hatten. Das Tragen der Achselspanne entfällt. Ausnahmen können, sofern diese im Sinne des Feuerwehrwesens liegen, vom

Landes- bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten zugestanden werden.

Diese Regelung gilt für Feuerwehrinspektoren sinngemäß.

## Einteilung der dienstlichen Verrichtungen der Freiw. Feuerwehren Tirols

### A) Dienstliche Verrichtungen und Veranstaltungen:

- 1) Notstandseinsätze aller Art wie: Brandbekämpfung, Abwehr von Wasserschäden, Lawinenbekämpfung.
- 2) Hilfeleistungen wie: Rettung von Menschen aus Gefahr, Bergung von Menschen und Tieren, Fahrzeugen und Gütern, Hilfeleistungen bei Einstürzen und Verkehrsunfällen.
- 3) Übungen und Schulungen der Feuerwehr aller Arten mit und ohne Fahrzeuge und Geräte, welche zur Ausbildung und Ertüchtigung der Mannschaft in den unter 1) und 2) angeführten Dienstverrichtungen angeordnet werden. Dazu gehört auch der Dienst in der Landes-Feuerweherschule.
- 4) Wettbewerbe der Feuerwehr aller Art, sofern diese für die Ertüchtigung der Mannschaft abzielende Übungen zugrunde gelegt sind.
- 5) a) Vom Bürgermeister, Feuerwehrkommandanten oder deren Beauftragten einberufene Versammlungen zum Zwecke dienstlicher Beratungen, Be-

schlußfassungen, Mitteilungen oder Organisation im Rahmen des Feuerwehrwesens.

- b) Vom Landes-Feuerwehrkommandanten, den Bezirks-Feuerwehrkommandanten und deren Beauftragten einberufene Versammlungen oder Tagungen des Landes-Feuerwehrverbandes, der Bezirks-Feuerwehrverbände und deren Ausschüsse bzw. von der Landesregierung, vom Landes-Feuerwehrinspektor, den Bezirks-Feuerwehrinspektoren oder den Feuerwehrkommandanten zum Zwecke dienstlicher Beratung, Beschlußfassung, geschäftlicher Mitteilung und Organisation einberufene Zusammenkünfte oder Veranstaltungen. Hiezu gehören auch die Versammlungen im Sinne des Landes-Feuerwehrgesetzes.
- 6) Teilnahme an der Bestattungsfeier eines Feuerwehrkameraden, an Veranstaltungen, welchen Ehrungen von Feuerwehrmitgliedern zugrunde liegen (Verleihung von Medaillen oder Ehrenzeichen, Überreichung von Ehrenurkunden oder sonstigen Auszeichnungen und Ernennungen im Rahmen des Feuerwehrwesens). Teilnahme an Veranstaltungen bei Eröffnung bzw. Inbetriebnahme oder Weihe von Geräthhäusern, Feuerwehrgeräten und Fahnen.
- 7) Die Durchführung von Sicherungsarbeiten, Aufsichts- und Absperrdienst bei den unter A) 1) bis 6) genannten dienstlichen Verrichtungen und Veranstaltungen.
- 8) Vorbereitungsarbeiten für den Feuerwehrdienst,

richtungen versteht man unter feuerwehrfremden Organisationen bzw. Unternehmungen, wenn z. B. Sportvereinigungen (Automobilklub, Touringklub) ein Wettrennen veranstalten, bei welchem die Feuerwehr zum Sicherheits- bzw. Absperrdienst herangezogen wird; oder es begeht z. B. ein Unternehmen in einem Ort ein Jubiläum mit größeren Feiern (Fackelzug), an welchem die Feuerwehr teilnimmt.

## Bestimmungen

### zur Verleihung des Verdienstzeichens des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol

#### I.

In der Sitzung des 42. Landes-Feuerwehrausschusses vom 3. Dezember 1965 wurde für besondere Verdienste im Feuerwehrwesen das „Verdienstzeichen des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol“ geschaffen.

#### 1) Verleihungsbestimmungen:

Das Verdienstzeichen des Landes-Feuerwehrverbandes (VdLV) wird in drei Stufen verliehen und zwar:

- in Bronze (Stufe III)
- in Silber (Stufe II) und
- in Gold (Stufe I).

#### 2) Beschreibung des VdLV:

Es hat die Form des Malteserkreuzes mit einer Höhe und Breite von je 55 mm von Spitze zu

Spitze. Die Innenseite der Kreuzblätter ist entweder vergoldet, versilbert oder bronziert. Die Innenseite wird von einem ca. 1½ mm starken, grünen Emailleband eingefasst. In der Mitte des Kreuzes weist das VdLV den Tiroler Adler, rot emailliert, auf. Das VdLV in Gold wird als Steckkreuz getragen. Das Kopfblatt des Malteserkreuzes weist ein rotemailliertes Flammenzeichen mit einem Tragrings für das Ordensband (Stufe II und III) auf. Das Steckkreuz hat auf der Rückseite eine Haltevorrichtung (Nadel). Die II. und III. Stufe des VdLV wird an einem dreieckigen, gefalteten, weiß-rot moirierten Band (Tiroler Landesfarben), mit einer Seitenlänge von 55 mm, an der linken Brustseite entsprechend den allgemeinen Bestimmungen zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen auf der Feuerwehruniform gemäß Feuerwehrzeitung, Heft 6, Juni 1965, Seite 120, getragen. Zur kleinen Ordensschnalle wird das VdLV durch ein weiß-rot moiriertes Band (Steckkreuz mit Goldstreifen, Stufe II mit Silberstreifen und Stufe III ohne Streifen) symbolisch getragen. Reihenfolge der Tragweise nach den geltenden Bestimmungen (Feuerwehrzeitung 1957, Heft 7, Seite 154).

#### 3) Verleihungsbestimmungen der einzelnen Stufen:

##### a) Stufe I (Gold):

Das Steckkreuz wird für besondere und entscheidende persönliche Leistungen im Einsatz oder in

der Leitung des Einsatzes, sowie für besonders hervorragende Leistungen in der Organisation oder Verwaltung des Feuerwesens verliehen. Weiters wird diese Stufe an höchste Feuerwehrfunktionäre Österreichs und des Auslandes als Repräsentationsgabe verliehen, sofern damit Verdienste um den Landes-Feuerwehrverband Tirol oder des Feuerwesens im allgemeinen verbunden sind (siehe Kommentar).

b) Stufe II (Silber):

Die Stufe II des VdLV kann verliehen werden für besonders hervorragende Leistungen im Einsatz, in der Organisation oder Verwaltung des Feuerwesens. Sie wird auch verliehen für besonders vorbildliche, tatkräftige und erfolgreiche Tätigkeiten in der Organisation der Bezirksverbände bzw. des Landesverbandes (siehe Kommentar).

c) Stufe III (Bronze):

Die Stufe III kann verliehen werden für erfolgreiche Leistungen, die aus der gewöhnlichen pflichtmäßigen Tätigkeit hervorstechen.

Die VdLV werden ohne Rücksicht auf den Dienstrang oder die Dienstzeit verliehen.

II.

- 4) Verleihungsanträge sind in einfacher Ausfertigung im Dienstwege über das zuständige Bezirks-

Feuerwehrkommando formlos an das Landes-Feuerwehrkommando einzureichen. Sie sind vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu befürworten.

- 5) Wegen gemeiner Verbrechen vorbestrafte Personen sind von der Verleihung ausgeschlossen. Eine strafrechtliche Verurteilung oder eine unehrenhafte Handlung zieht den Verlust bereits verliehener Auszeichnungen nach sich.
- 6) Das Verleihungsrecht für das VdLV hat der Landes-Feuerwehrkommandant. Er pflegt hiezu das Einvernehmen mit dem engeren Ausschuß. Dieser besteht aus dem Landes-Feuerwehrkommandanten, dem Landes-Feuerwehrkommandant-Stellvertreter, dem Landes-Feuerwehrrinspektor und dem dienstältesten Bezirks-Feuerwehrkommandanten.

In Fällen, in denen der engere Ausschuß nicht mehr rechtzeitig zu Rate gezogen werden kann, hat der Landes-Feuerwehrkommandant das Recht, eine Verleihung vorzunehmen. In diesem Fall hat er nachträglich Aufklärung zu geben.

- 7) Die Verleihung kann nur an Mitglieder von Feuerwehren oder von im Landes-Feuerwehrgesetz aufgezeigten Feuerwehrverbänden oder an Angehörige dem Zwecke nach gleichgestellten Organisationen erfolgen.
- 8) Über die Verleihung ist dem Ausgezeichneten

eine vom Landes-Feuerwehrverband Tirol aufgelegte und vom Landes-Feuerwehrkommandant unterzeichnete Urkunde auszuhändigen.

- 9) Die Dekorierung hat in würdiger Form durch den Landes-Feuerwehrkommandanten oder dessen Beauftragten zu erfolgen.
- 10) Der Wert der Auszeichnung darf durch zu häufige Verleihung nicht herabgesetzt werden. Verleihungsanträge sind daher einer strengen Überprüfung zu unterziehen. Die jährliche Verleihungsquote soll pro Bezirk drei bis fünf (je nach Größe des Bezirkes) nicht übersteigen.
- 11) Die Kosten des VdLV einschließlich Etui sind vom Antragsteller zu tragen.
- 12) Nach dem Tode eines Ausgezeichneten verbleibt das VdLV den Hinterbliebenen. Es ist nicht übertragbar.

## Kommentar

### zu den Bestimmungen über die Verleihung des VdLV

(von LFKdt. Dipl. Ing. Anton Orgler)

- 1) Das VdLV soll eine typische Ehrung des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol darstellen.
- 2) Zu Punkt 3) wird erörtert: Die Verleihung des VdLV in Gold wird in der Regel nur an höchste Feuerwehrfunktionäre, wie etwa Landes-Feuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter bzw. Landes-Feuerwehrinspektoren erfolgen. An-

dererseits, sofern es die Ehre des Landes-Feuerwehrverbandes oder die Verbundenheit mit diesem erfordert, an höchste Funktionäre des Bundes-Feuerwehrverbandes, wie den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie den Landes-Feuerwehrkommandanten der österr. Bundesländer, weiters an vergleichbare höchste Funktionäre des Auslandes, sofern sie um den Landesverband sich verdient gemacht haben.

Das VdLV in Silber wird in der Regel Funktionären der Bezirksverbände (BFKdt., BFKdt.-Stv.), den BFI, den Landes-Feuerwehrverbandsmitgliedern, den Obmännern der Fachausschüsse zuzuerkennen sein.

Das VdLV in Bronze verdienen Feuerwehrmännern des Mannschafts- und Offiziersstandes.

- 3) Zu Punkt 3), letzter Absatz: Es wird bemerkt, daß die Verleihung des VdLV in keiner Weise bedingt ist durch absolvierte lange Dienstjahre.
- 4) Zu Punkt 6): Es kann vorkommen, daß der Landes-Feuerwehrkommandant bei Gelegenheiten, in welchen Landes-Feuerwehrverbände anderer Bundesländer aus spontanen Anlässen Ehrungen gleichwertiger Art durchführen, veranlaßt ist, in Ansehung der Autorität des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol gleichfalls eine Verleihung vorzunehmen.

## Bestimmungen

### zur Verleihung des Einsatz-Verdienstzeichens des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol

- 1) Das Einsatz-Verdienstzeichen des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol wurde geschaffen, um Feuerwehrmänner zu ehren, die sich im Einsatz besondere Verdienste erworben haben. Es wird am unteren Rand der linken Brusttasche getragen.
- 2) Das Einsatz-Verdienstzeichen kann unter folgenden Bedingungen an Feuerwehrmänner verliehen werden:
  - a) an Feuerwehrmänner, welche unter Einsatz ihres Lebens eine Lebensrettung durchgeführt haben;
  - b) an Feuerwehrmänner, welche unter Außerachtlassung eigener Gefährdung eine Tat vollbracht haben, durch welche eine wesentliche Gefahr für Personen oder größeren Sachwerten abgewendet werden konnte.
  - c) Bei Beteiligung an einer Großlöschaktion, Abwehr vor Wasserkatastrophen oder sonstigen elementaren Notständen, wenn durch deren Eingriff der Erfolg der Aktion entscheidend beeinflußt worden ist;
  - d) an Feuerwehrmänner, welche sich bei wiederholten Einsätzen durch besonderes Geschick oder außerordentlichen Mut bewährt haben;
- 3) Der Vorschlag für die Verleihung ist an den Lan-

des-Feuerwehrverband schriftlich einzubringen, wobei der Tatbestand ausführlich geschildert und von mindestens zwei Zeugen bestätigt sein muß. Der Vorschlag ist vom Feuerwehrkommandanten auszufertigen und bedarf der Zustimmung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten.

- 4) Die Verleihung des Einsatz-Verdienstzeichens erfolgt durch Beschluß des Landes-Feuerwehrausschusses. Die Überreichung des Verdienstzeichens erfolgt durch den Landes-Feuerwehrkommandanten. Dieser kann jedoch ein Mitglied des Landes-Feuerwehrausschusses mit der Überreichung beauftragen. Der Landes-Feuerwehrkommandant ist jedoch ermächtigt, die Verleihung spontan aus eigenem Entschluß vorzunehmen, wenn es im Interesse des Feuerwehrwesens gelegen ist. Er ist jedoch für diesen Fall verpflichtet, die spätere Genehmigung durch den Landes-Feuerwehrausschuß einzuholen.
- 5) Über die Verleihung des Einsatz-Verdienstzeichens ist eine Urkunde durch den Landes-Feuerwehrverband auszufertigen. Die erfolgte Verleihung ist in den „Mitteilungen des Landes-Feuerwehrkommandos“ zu verlautbaren und im Dienstausweis auf der Rückseite zu vermerken.
- 6) Das Einsatz-Verdienstzeichen kann aberkannt werden, wenn der Inhaber lt. § 9, Abs. 4) der Satzung der Freiw. Feuerwehren (LFG.) schuldhaft belastet.





